

B e s c h l u ß

betreffend den Religionsunterricht am obern
Gymnasium.

D e r G r o ß e R a t h ,

in der Absicht, dem Religionsunterrichte an den drei
Classen des obern Gymnasiums eine den Bedürf-
nissen entsprechende Vervollständigung zu geben,
beschließt:

§. 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf
den Antrag des Erziehungsrathes, dem Religions-
unterrichte am obern Gymnasium, mit Hinsicht auf
das Alter und die Bildungsstufe der Schüler, die
nöthige Erweiterung bis auf 6 wöchentliche Stunden
zu geben und die Auslagen hiefür aus dem im §. 116
des Gesetzes über die Organisation des gesammten
Unterrichtswesens bestimmten Credite zu bestreiten.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung
dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1842.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der dritte Secretär,

W. Forster.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des
Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung
des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 1. Weinmonat 1842.

Der Amtsbürgermeister,
C. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

G e s e z

betreffend einen Zusatz zu §. 80. des organischen
Gesetzes über das Gerichtswesen vom 7. Brach-
monat 1831.

Der Große Rath,
auf den Antrag seiner Commission,
beschließt:

Das Obergericht wird ermächtigt, in Fällen, wo diese Ausweisschriften nicht beigebracht werden können, dessen ungeachtet aber über das Vorhandensein der nach unsern Gesetzen erforderlichen Bedingungen einer gültigen Ehe ein begründeter Zweifel nicht obwaltet, die Beibringung derselben zu erlassen. Bezieht sich der Mangel an gesetzlichen Ausweisschriften bloß auf den Tauf-, Communions- und Leumundschein, so kann das Obergericht dieses von sich aus thun; hinsichtlich anderer Ausweisschriften aber hat das Obergericht im Einverständnisse mit